

- Kopie -

Amtsgericht Dachau

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: M 2201/22



In der Zwangsvollstreckungssache

akf Bank GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hengerer & Niemeier**, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim, Gz.: 452/22KR06
Ukto.-2 / Tr

gegen

Dannenbauer Birgitt Annita, Sudetenladstraße 78, 85221 Dachau
- Schuldnerin -

erlässt das Amtsgericht Dachau am 09.01.2023 folgende

Anordnung

1. Auf Antrag der Gläubigerpartei wird die Durchsuchung der im Rubrum bezeichneten Wohnung der Schuldnerin durch den Gerichtsvollzieher aufgrund vollstreckbarer Ausfertigung des Teilversäumnis- und Endurteils des Landgerichts München II vom 20.06.2022 (Geschäftszeichen: 9 O 1027/22 Fin) und vollstreckbarer Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts München II vom 04.07.2022 (Geschäftszeichen: 9 O 1027/22 Fin) angeordnet.
Die Anordnung umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Abs. 2 GG, § 758a Abs. 1 ZPO).
Die Anordnung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.
2. Diese Anordnung ist auf 6 Monate ab Erlassdatum befristet.

Gründe:

Der Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gemäß §§ 758, 758 a Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 13 Abs. 2 GG ist für den Erfolg der Zwangsvollstreckung erforderlich und geboten.

Die Wohnung der Schuldnerin darf ohne deren Einwilligung nur aufgrund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden. Ob die Schuldnerin zustimmt, ist ungewiss.

Auf eine Anhörung der Schuldnerin vor Erlass der Anordnung wurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang verzichtet, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Dachau
Schlossgasse 1
85221 Dachau

oder bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Lux
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Dachau, 09.01.2023

Salvermoser, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Gerichtsvollzieher (b)

Leerseite

Diese Fotokopie stimmt mit der mir vorliegenden **aus losen Blättern bestehenden Kopie** vollkommen überein.-----

Bregenz, am 13.4.2023 (dreizehnten April zweitausenddreißig).-----



Mag. Andreas Hackhofer, BA
 als Substitut des öffentl. Notars
Mag. Valentin Huber-Sannwald
 in Bregenz

Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)			
1. Land: Country: Pays:	REPUBLIK ÖSTERREICH Republic of Austria République d'Autriche		
Diese öffentliche Urkunde This public document / Le présent acte public			
2. ist unterzeichnet von has been signed by a été signé par	Mag. Andreas Hackhofer, BA als Substitut des Mag. Valentin Huber-Sannwald		
3. in ihrer/seiner Eigenschaft als acting in the capacity of agissant en qualité de	Beglaubigungsbefugter		
4. ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) bears the seal /stamp of est revêtu du sceau /timbre de	Notars		
Bestätigt / Certified / Attesté			
5. in /at /à	Feldkirch	6. am / the / le	21.04.2023
7. durch /by /par Präsidentin des Landesgerichtes Feldkirch			
8. unter Zahl /Number /sous n°		929 001 JV 484 25/23y	
9. Siegel /Stempel Seal /Stamp Sceau /timbre	10. Unterschrift /Signature Mag. Angelika Prechtl-Marte Im Auftrag: Kontr. Fabienne Raich 		

Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 15,00 wurde entrichtet.



Handwritten text, likely a signature or date, which is mostly illegible due to fading.

